

Änderungsmeldung

Beschäftigtenanzahl – Fahrzeugtausch - Fahrzeugwegfall - Kennzeichenänderung

1 Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform	
Name bzw. Firma und Rechtsform	
Straße und Hausnummer	PLZ und Ort

2 Meldung Änderung Anzahl der Beschäftigten

Anzahl der Fahrer (neu)

Anzahl aller Beschäftigten (neu)

3 Meldung Änderung Fahrzeuge (Tausch/Wegfall/Kennzeichenänderung)

Altes Kennzeichen	Neues Kennzeichen	Fahrzeugart (Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen inkl. Anhänger, die im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzt werden)	Zulässiges Gesamtgewicht

Verringert sich der Fahrzeugbestand, so sind überzählige Ausfertigungen/beglaubigte Kopien zurückzugeben.

4 Bestätigung durch Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Erhebung und Verarbeitung durch das Landratsamt Donau-Ries, Verkehrsbehörde, nach Art. 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden sich auf der Internetseite des Landratsamtes Donau-Ries (www.donau-ries/datenschutzhinweise). Auf Wunsch erhalten Sie diese Informationen vom zuständigen Sachbearbeiter in Papierform.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)